Est. A-13319 : Revidirte Statuten
Est. A-13319 (1859)
391.
TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

Statuten

der

Wittwen-, Waisen- und Sterbe-Kasse

des

Ligger-Amtes

zu Riga.

Riga,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

I, 391.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, am 16. December 1835.

Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

Est. A
Tartu Riiklik. Ülikooli
Raamatukogu
24211

Vorrede.

Im Jahre 1802 ward von einem edlen Menschenfreunde dem damals jedes für sich bestehenden, hiesigen Ligger- und Hanfschwenger-Amte ein Geschenk an jedem Amte von Einhundert Thaler Alberts gespendet, zur Gründung von Wittwen-Unterstützungs-Kassen. Die sorgfältige Verwaltung dieser seegensreichen Grundlage hat, bei der ihr zugewiesenen Einnahme und Zuschüsse von Seiten beider Aemter — die nun seit dem Jahre 1828 durch einen Ukas des Dirigirenden Senats zusammengefügt sind und nur ein Amt, unter dem Namen des Ligger-Amtes, bilden, sich dermaaßen vermehrt, daß der Fond dieser beiden, und jetzt im 1835sten Jahre in eins bestehenden, Wittwen-Unterstützungs-Kasse sich auf 18,000 Silber-Rubel erstreckt, zu welcher sämmtliche gegenwärtige Mitglieder des Amtes ei-

nen separaten Kapital-Bestand von 1290 Silber-Rubel zusammen gebracht, indem ein jedes von ihnen zur Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse 16 Silber-Rubel zugezahlt, und zwar in der Voraussetzung, daß in Zukunft ihren etwa nachbleibenden Wittwen und Waisen eine größere Unterstützungs-Quote daraus wird verabfolgt werden können.

Um nun auf die Erhaltung und Mehrung dieser, zur Unterstützung der Wittwen und unmündigen Waisen verstorbener Amtsglieder bestimmten, Kapitalien besser einwirken zu können, wurde der Wunsch bei allen Theilnehmern dieser Wittwen-Unterstützungs-Kasse rege, Festsetzungen zur Richtschnur zu treffen, und vereinigten sich zu dem Ende die gegenwärtigen Mitglieder über nachstehende Punkte, deren genaue Beobachtung sie auch der Zukunft anempfohlen wissen wollen, wenn ihr Wirken und Streben hier geschlossen.

Möge Gott auch fernerhin uns und unser Werk erhalten, auch unter seinem Schutze den Eifer und die aufrichtige Treue gegen einander bewahren, daß diese zum Besten der Wittwen und Waisen errichtete Anstalt sich stets aufrecht erhalte und fortblühe mit seegensreichem Nutzen.

Erster Abschnitt.

Von den Mitgliedern und deren Beiträgen.

§. 1.

Jedes neue Mitglied des Ligger-Amtes kann an dem Fond der Amts-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse Theilnehmer werden, hat aber zu dem Behuf sich mit einer Summe von 200 Silber-Rubeln in diese Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse, und wie auch mit 16 Silber-Rubeln zur größeren Unterstützung der Wittwen und Waisen, und gleichfalls auch mit 100 Silber-Rubeln in die für Amtsbrüder und deren Frauen und unmündigen Kinder errichteten Sterbe-Lade einzukaufen, und erhält alsdann, nach Maaßgabe des geschehenen Einkaufs, für sich und die Seinigen die damit nach §§. 4 und 5 verbundenen Rechte.

§. 2.

Dasjenige neu eintretende Mitglied, welches nicht im Stande seyn sollte, die §. 1. bestimmte Einkaufs-Summe sofort baar beizubringen, muß, unter vorläufiger Ausstellung einer Obligation über die zur Amts-Wittwen-Kasse und Sterbe-Lade nebst Renten zu zahlende Geld-Summe,

es sich gefallen lassen, daß von seinem Verdienste bei der jedesmaligen Theilung, die Hälfte bis zur gänzlichen Tilgung dieser Schuld-Summe in Abzug gebracht wird.

§. 3.

Zur Bestreitung der Zahlungen und möglichsten Vergrößerung des Fonds der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse sind außer dem §. 1. bestimmten Einkaufe annoch folgende schon früher bewilligte Einnahmen angewiesen, als:

a) die §. 21. erwähnten Renten ausstehender Kapitalien;

b) die beim Amte einkommenden Strafgelder, und

c) die Theilungsgelder, welche während der Zeit entstehen, da ein Mitglied eigenbeliebig oder mit Tode abgegangen und dessen Stelle bis zur gerichtlichen Bestätigung eines neuen Amts-Mitgliedes offen steht.

Zweiter Abschnitt.

Von den Beerdigungsgeldern und Unterstützung der Wittwen und Waisen.

§. 4.

Sobald ein Amts-Mitglied, welches zugleich Theilnehmer der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse des Amtes, wie auch der Sterbe-Kasse desselben, gewesen ist, stirbt, werden aus der erwähnten Amts-Sterbelade der Wittwe oder den Erben des verstorbenen Mitbruders 100 Silber-Rubel Beerdigungsgelder sogleich ausgezahlt; — überdies genießt die Wittwe ein Jahr und sechs Wochen den vollen Antheil an der allgemeinen Amtstheilung und erhält, nach Verlauf dieses Wittwen-Jahres, ein für allemal aus der allgemeinen Auszahlungs-Kasse 100 Silber-Rubel und aus der Wittwen-Kasse ihren Antheil mit 200 Silber-Rubel. Verstirbt aber die Gattin eines Amtsgliedes, so erhält das Sterbehaus zu deren Bestattung 75 Silber-Rubel. Für Kinder, und zwar für eine Tochter, falls sie unverheirathet ist, bis zum achtzehnten, und für einen Sohn, wenn derselbe sich bei den Aeltern im Hause befindet, bis zum sechszehnten Lebensjahre,

hat die Kasse bei deren Ableben 15 Silber-Rbl. zur Beerdigung zu zahlen. Geht aber eine Amts-Wittwe, deren Mann vor dem Jahre 1829 gestorben ist, mit Tode ab, so erhalten die Kinder oder Erben nur 14 Silber-Rubel. Wechseln indeß Wittwen, deren verstorbene Männer im Jahre 1829 zur Vergrößerung des Fonds der Sterbe-Kasse ihre Beiträge, wie solche noch jetzt zu leisten sind, nach §. 1. geleistet haben, das Zeitliche mit dem Ewigen, so werden zu deren Bestattung 75 Silber-Rubel aus der Kasse verabfolgt.

§. 5.

Ein Amts-Mitglied, dessen erste Frau gestorben, für welche bereits 75 Silber-Rubel Beerdigungsgelder gezahlt worden, hat, im Fall einer zweiten Verehelichung, diese seine zweite Frau mit 25 Silber-Rubeln einzukaufen, und erhält, wenn auch diese mit Tode abgehen sollte, 75 Silber-Rubel zu deren Bestattung.

§. 6.

Außer den im §. 4. bestimmten Auszahlungs-Quoten hat jede Wittwe eines Amts-Mitbruders Ansprüche auf fortlaufende jährliche Unterstützung aus der Wittwen-Lade, und zwar in folgender Art: die gegenwärtigen Wittwen, solche mithin, deren Männer früher verschieden, erhal-

ten in halbjährlichen Terminen, zu Johannis und Weihnachten eines jeden Jahres, die Gesammt-Summe von 14 Silber-Rubeln, halbjährlich also 7 Silber-Rubel. Wittwen jedoch, deren Gatten nach dem Jahre 1835, als in welcher Zeit der Beitrag zur Vergrößerung des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fond von jedem einzelnen Amts-Mitgliede stattgefunden, mit Tode abgehen, erhalten aus der Kasse eine Unterstützung von 30 Silber-Rubeln jährlich, und zwar in drei Terminen, am 28. April, 28. August und 28. December, 10 Silber-Rubel.

§. 7.

Dieses Recht auf Unterstützung, — welche in jedem Falle nur der Wittwe so lange sie lebt, oder nach ihrem Ableben ihren unmündigen Kindern zufließt, und erst, nach Ablauf des Wittwen-Jahres, während welcher Zeit sie ohnehin die volle Amtstheilung bezieht, beginnt, — geht verloren:

a) durch eine zweite Heirath der unterstützten Wittwe, und

b) wenn selbige sich eines erwiesenen unmoralischen und ihren Wittwenstand entehrenden Lebenswandels zu Schulden kommen läßt, als in welchem Falle jedoch die unmündigen Kinder derselben, falls solche vorhanden, mit der Unterstützung zu bedenken sind. —

Abgeschiedene Frauen der Amtsglieder dagegen haben gar keinen Antheil, weder an der Wittwen-Unterstützungs- noch Sterbe-Casse; falls ihnen aber die Kinder zur Erziehung übergeben, so gehen die Unterstützungs-Quoten auf diese, nach dem Tode des Vaters, über.

§. 8.

Stirbt ein Mitglied dieser Wittwen-Kasse ohne eine Wittwe, wohl aber Kinder zu hinterlassen, so erhalten diese, wenn sie alle das Alter der Mündigkeit erreicht haben, nach Ablauf des Trauer-Jahres nur den von ihrem Vater zur Kasse gezahlten Kapital-Antheil; falls sie aber alle oder auch einige von ihnen noch unmündig sind, so beziehen sie, unter Aufsicht ihrer Vormünder, während des Trauer-Jahres, nach den Rechten einer Wittwe, nicht nur die volle Amtstheilung ihres Vaters, sondern auch, nach Ablauf des Trauer-Jahres, auch den ihnen aus dem Kapital der Wittwen-Kasse zustehenden Antheil, den ihre Vormünder fruchtbar zu machen haben. Außerdem erhalten gänzlich verwaiste Kinder, oder auch solche, die sich bei abgeschiedenen Frauen von verstorbenen Amtsgliedern zur Erziehung befinden, und zwar ein Mädchen bis es das sechszehnte, und ein Knabe bis er das vierzehnte Jahr seines Alters erreicht hat, aus der

Wittwen-Kasse, die Unterstützung, welche jegliche Wittwe in Gemäßheit der §§. 4. u. 6. getroffenen Bestimmung bezieht, in so lange ausgezahlt, bis das letzte, wenn mehrere Geschwister sind, auf solche Weise, wie vor bestimmt, versorgt ist.

§. 9.

Stirbt aber ein Mitglied, bevor die Einkaufs-Summe vollständig berichtigt ist, so erhalten seine Wittwe oder sonstige Erbnehmer nur so viel an Kapital zurück, als dasselbe auf die Obligation zur Amts-Wittwen-Kasse eingezahlt, und haben sonst keine weiteren Ansprüche an besagte Kasse. Sollte aber die etwa nachbleibende Wittwe erbötig seyn, den auf die Einkaufs-Summe annoch fehlenden Antheil, laut Obligation ihres verstorbenen Mannes, aus der ihr etwa zufließenden Amtstheilung oder aus andern Mitteln zu decken, so bezieht sie, wenn die ganze Summe entrichtet ist, oder falls auch sie mit Tode abgehen sollte, ihre etwa nachbleibenden unmündigen Kinder die §. 6. festgesetzte Unterstützung.

§. 10.

Stirbt indeß ein neues Mitglied des Amtes vor einem Jahre und sechs Wochen nach seinem Eintritte in das Amt, so erhalten seine Wittwe oder Erben die von ihm eingezahlte Einkaufs-Sum-

me, dem eingebrachten Antheile nach, baar zurück gezahlt, und beziehen auch nur für so viele Wochen oder Monate die volle Amtstheilung, als der Verstorbene im Amte gewesen ist, und haben sonach weder an dem Amte im Allgemeinen, noch an der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse, irgend welche Ansprüche.

§. 11.

Ein Amts-Mitglied, welches, aus gleichviel welchem Grunde, eigenbeliebig aus dem Amte tritt, erhält sowohl seinen Antheil an dem Kapital-Betrage der Wittwen-Kasse sofort baar zurückgezahlt, als auch während eines Jahres und sechs Wochen die Amtstheilung in der Art, wie solche für die Amtsglieder angeordnet worden, hat aber nach Ablauf dieser Zeit weder für sich noch für seine etwanige Wittwe und Kinder ganz und gar keine Ansprüche, weder auf das Amt im Allgemeinen, noch auch auf die Unterstützungs-Kasse. Stirbt aber ein solches ausgetretenes Mitglied innerhalb der Zeit, daß es die Theilung bezieht, so wird dessen Wittwe als aus der Kasse getreten betrachtet, und erhält, außer dem eingezahlten Antheil, nur die Amtstheilung für die Zeit noch, in welcher ihr Mann annoch selbige zu beziehen gehabt.

§. 12.

Ein Mitglied, welches sich ein Criminal-Ver-

gehen zu Schulden kommen läßt, und dessen überführt, seines Amtes durch Urtheil und Recht entsetzt worden, verliert alle seine Ansprüche auf die Sterbe-Kasse und Amtstheilung, und erhält nur das zur Kasse baar eingezahlte Geld zurück, jedoch beziehen dessen Frau und Kinder nach dessen Tode die im §. 6. bestimmte Unterstützung, als Wittwen und Waisen, wenn sie an seinem Vergehen keinen Antheil genommen.

§. 13.

Wenn ein Mitglied der Wittwen-Kasse keine Wittwe oder eheliche Leibens-Erben hinterläßt, so bleibt es ihm unbenommen, seinen Verwandten und Freunden, den ihm zukommenden Antheil an dem Capital der Wittwen- und Sterbe-Kasse, so wie auch die Theilung von einem Jahr und sechs Wochen schriftlich zu vermachen. Stirbt er aber ohne diese Disposition, so verbleiben diese Antheile, unbeschadet der gesetzlichen Vererbung seines übrigen Vermögens, der Wittwen-Kasse, ohne daß seine etwanigen Seiten-Erben das mindeste Recht daran haben.

§. 14.

Keine Concurs-Masse und kein Gläubiger hat eben so wenig Ansprüche auf die Beerdigungsgelder die für Verstorbene aus der Amts-Sterbe-

Kasse gezahlt werden, als auf das der Wittwe zustehende Kapital, indem jene Summe nur zur Bestreitung des Begräbnisses und diese zur besondern Unterstützung der Nachbleibenden bestimmt ist. Für den Fall jedoch, daß die Kasse selbst, nach §. 15., Ansprüche an den Verstorbenen hat, kann dieselbe sich durch Beschlagnahme der §. 4. bestimmten 200 Silber-Rubel und die Amtstheilung, wie §. 11. bestimmt, nur sicher stellen.

Dritter Abschnitt.

Von Begebung der Gelder.

§. 15.

Die Kapitalien der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse dürfen unter keiner Bedingung an Privat-Personen, außer dem Amte ausgeliehen werden, wohl aber an Amts-Mitglieder, wenn diese eines Darlehens bedürfen, und zwar gegen gehörige, von der Administration zu beprüfende, Sicherheit, welche dafür anzuerkennen ist, wenn die Mehrheit der Stimmen von Seiten der Administration für selbige ist. Gleichfalls können auch die Administratoren selbst ein solches Darlehn beziehen, doch diese nur dann, wenn ihre Hypothek oder etwanige Sicherheit von Seiten der Committée-Glieder hinsichtlich des Werthes beprüft und annehmbar befunden worden. Ein solches Darlehn darf sich aber höchstens nur auf 300 Silber-Rubel belaufen. Die Debitoren haben jegliche zum Darlehn erhaltene Summe gesetzlich zu verzinsen, und darüber, unter Verpfändung ihres sämmtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, es mag bestehen worin es wolle, und in specie über ihre zu beziehende Amtstheilung eine in gesetzlicher Form ausge-

stellte Obligationen zu zeichnen und zur Kasse zu liefern, von ihrer Amtstheilung aber, wenn sie circa 300 Silber-Rubel als Darlehn erhalten, die Hälfte, und, wenn sie circa 150 Silber-Rubel geliehen bekommen haben, ein Drittheil zur Tilgung des Kapitals sich so lange abziehen zu lassen, bis alles getilgt ist. Stirbt indeß ein solcher Schuldner vor Abzahlung des Darlehns, so wird das Fehlende von der Amtstheilung seiner Wittwe oder nachbleibenden Waisen in Abzug gebracht, falls nicht der im §. 4. erwähnte Antheil der Auszahlungs-Kasse dies decken sollte; jedoch hat eine solche Schuld auf die anderweitig der Wittwe zu zahlende Unterstützungen keinen Einfluß. Für den Fall aber, daß außer diesen Darlehnen noch unbegebene Kapitalien sich vorfinden sollten, sind für diese Staats- oder Landschafts-Papiere anzuschaffen.

§. 16.

Ein neu eingetretenes Mitglied dieser Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse, welches die Einkaufs-Summe, nach §. 1., noch nicht völlig berichtiget hat, kann kein Darlehn erhalten.

Vierter Abschnitt.

Von der Comité, den Administratoren und Revidenten.

§. 17.

Ein und zwanzig Mitglieder aus dem Ligger-Amte, von sämmtlichen Mitgliedern desselben erwählt, bilden zur Beaufsichtigung der Verwaltung dieses Vereins eine Comité, an welche alle wichtige Angelegenheiten desselben zum Vortrag und zur Berathung gelangen. Diese Comité, welche bei einer Vacanz, dem seither bestehenden Herkommen gemäß, sogleich zu ergänzen ist, und zwar durch drei, der Gesellschaft zur Wahl gebrachte, Candidaten, entscheidet allendlich, muß aber, soll die Entscheidung in Kraft treten, selbige zuvor der ganzen Gesellschaft zur Bestätigung vorlegen lassen.

§. 18.

Neun Administratoren hinwiederum, die alle des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig seyn müssen, haben, unter Aufsicht der Comité, die Verwaltung der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-, wie der Amts-Sterbe-Kasse.

§. 19.

Diese Administratoren werden von der Comité

TRU Raamatukogu

aus ihrer Mitte gewählt, mit Berücksichtigung dessen, daß diese Wahl nur durchaus zuverlässige Personen treffen, und in der Art, daß alle Jahre, vor Neujahr, drei neue Administratoren zur Wahl kommen, in Stelle derer, die aus ihrer Funktion treten, welche Austretung diejenigen trifft, die dieses Amt am längsten verwaltet haben.

§. 20.

Niemand darf die ihm treffende Wahl als Administrator, bei Verlust seiner Ansprüche an diese Stiftung, das erstemal ablehnen, und nur wenn bei einem Austritt die Wahl abermals demselben trifft, dieser aber dessen enthoben zu werden wünscht, so kann er erst nach vier Jahren wieder auf die Wahl kommen.

§. 21.

Diese dergestalt zusammengesetzte Administration hat die Verpflichtung, sämmtliche der Wittwen- und Unterstützungs- wie auch Sterbe-Kasse zugewiesene Einnahmen und Gefälle, so wie die Renten der ausstehenden Kapitalien einzukassiren, zu buchen, die laufenden Ausgaben darnach zu bestreiten und den Ueberschuß sofort wieder zur Kapital-Mehrung auf Renten zu begeben.

§. 22.

Unter Beaufsichtigung von Seiten der Comitté sind die Administratoren ferner verpflichtet:

1) Die Rechte der Stiftung überhaupt bestens wahrzunehmen, und gegen jede Beeinträchtigung nach Kräften und Gewissen zu vertreten.

2) Ueber Einnahme und Ausgabe genau Buch und Rechnung und über alle der Kasse gehörigen Dokumente ein specielles Verzeichniß zu führen.

3) Keine Auszahlung zu machen, ohne gehörige Quittung darüber.

4) Ein Protokollbuch nicht nur über die Darlehns-Bewilligungen mit genauer Bemerkung der dissentirenden Administratoren, um die Punkt 8. erwähnte Verantwortlichkeit auszufinden, zu führen, sondern auch über diejenigen Amts-Beschlüsse, welche auf die Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse, so wie auf die Sterbe-Lade Bezug haben.

5) Am Tage der Wahl neuer Administratoren dem ganzen Amte über die Verwaltung Rechnung abzulegen, und den Neuerwählten die Kassa-Bücher und Dokumente in gehöriger Ordnung zu überliefern.

6) darauf zu sehen, daß von den etwa abgehenden Administratoren innerhalb acht Tagen, nach vollzogener neuer Wahl, sämmtliche

Bücher, Dokumente und Kasse sich in vollständiger Ordnung befinden, und von den neuen Administratoren über den Empfang eine reine unzweifelhafte Quittung den Abgehenden ertheilt werde, widrigenfalls sie für allen, aus der Unterlassung dieser ihrer Pflichten etwa entstehenden Nachtheil, verantwortlich gemacht werden sollen.

7) dafür Sorge zu tragen, daß nach dem Ableben eines Amts-Gliedes der nachbleibenden Wittwe und deren unmündigen Kindern unaufhaltlich Rathsfreunde und Vormünder gerichtlich beigelegt werden; — und

8) daß für jede Pflichtverletzung von Seiten eines oder sämmtlicher Administratoren, namentlich für jeden durch deren Verschulden der Kasse entstehenden Verlust, der schuldige Theil, oder nach Befinden der Umstände, die Administration gemeinschaftlich und solidarisch, mit ihrem ganzen Vermögen, es mag bestehen worin es wolle, hafte.

§. 23.

In der Comité-Versammlung beim Jahresschluß wird das Protokoll der Verhandlungen des ganzen Jahres verlesen, werden die Bücher abgeschlossen und vier Revidenten, zwei aus der Comité und zwei aus der Mitte der Mitglieder,

erwählt. Diese Revidenten haben die Verpflichtung, von der Richtigkeit der geführten Rechnung sich zu überzeugen, das Kassen-Saldo, nach Vergleichung mit den Büchern und Belegen, zu überzählen, und durch eigenhändige Namens-Unterschrift in dem Kassa-Buche das Resultat dieser Revision zu attestiren.

§. 24.

Alle zu dieser Kasse gehörigen Papiere, so wie die zu laufenden Ausgaben nöthige klingende Münze, müssen in einem eisernen Kasten, oder zum mindesten in einem starken mit Eisen beschlagenen Kasten, aufbewahrt werden. Dieser Kasten muß an einem sichern Orte in dem Versammlungs-Lokale des Amtes aufgestellt werden, mit vier verschiedenen Schlüsseln versehen seyn, von welchen vier der Administratoren jeder einen Schlüssel erhält, so wie gleichmäßig zu dem in diesem Kasten sich befindlichen zur Aufbewahrung der Geld-Dokumente und Obligationen mit drei Schlössern versehene Behältniß, die hiezu gehörigen Schlüssel wiederum an drei verschiedene Administratoren zu vertheilen sind, und darf sothaner Kasten nur in Gegenwart sämmtlicher Administratoren geöffnet werden.

Schluß.

Schließlich wollen wir Mitglieder des Ligger-Amtes uns durch unsere Unterschriften Einer gegen den Andern verbinden, vorstehende Punkte aus allen Kräften aufrecht zu erhalten; wir wollen dieselben weder selbst übertreten, noch gestatten, daß solche von einem andern unter uns übertreten oder verletzt werden; ferner vereinigen wir uns auf das Feierlichste, dieselben treulich zu erfüllen, alle mit Bezugnahme auf sie gefaßten Amts-Versammlungs-Beschlüsse so anzunehmen, als ständen sie namentlich hier aufgeführt, und durch Ruhe und Ordnung, wie durch brüderliche Liebe und Eintracht, dieser nützlichen und frommen Stiftung, welche wir hierdurch unter Gottes Obhut stellen, Achtung und einen stets blühenden Zustand zu gewähren.

Riga, den 17. November 1835.

Derzeitige Administratoren.

Johann Christoph Weitzel
Friedrich Wilhelm Klima.
Johann Stahl.
Johann Strauch.
Jacob Slawe.
Peter Jacobsohn.
David Freymann.
Joh. Christoph Birckhahn.
Joh. Ferdinand Höltzell.

Comitté-Mitglieder.

Johann Behrens.
Jacob Oding.
George Brinck.
Michael Peterſohn.
Andreas Martinſohn.
Richard Sunte.
Michael Semel.
Adam Mey.
Jacob Michael Karum.
Johann Heinrich Krauſe.
Chriſtian Eiche.
George Chriſtian Oſoling.

Mitglieder.

Michael Groting.
George Breese.
Johann Heinrich Sunte.
Johann Christoph Krasting.
Carl Kruse.
Peter Strauch.
Martin Roschansky.
Jacob Semmit.
Andreas Peterson.
David Dubowitz sen.
Simon Kasack.
George Walnitzky.
Joh. Friedrich Wiltzing.
Martin Grebst.
Johann Kruminsky.
Gottfried Gunst.
Mathias Baum.
David Roose.
Joh. Michelsohn.
Heinrich Jansohn.
Friedrich Brange.
Michael Buttler.

Friedrich Kalning.
Joh. Herrmann Dohnberg.
Mathias Wilhelm Eck.
Reinhold Peterſohn.
George Bäsler.
Peter Schring.
Philipp Klemann.
Friedrich Sproje.
Hans Bunding.
Adam Michelſohn.
Carl Beldt.
Chriſtian Beldt.
Peter Weitzel.
Jacob Weiß.
Carl Friedrich Karum.
Martin Oſoling.
Michael Burtkewitz.
Carl Heinrich Hahn.
Gotthard Zalle.
Johann Straupe.
Benjamin Bunding.
Gottfried Blümchen.
Joh. Franz Krumm.
Gotthard Ziepohl.

Joh. Jacob Schilling.
George Eiche.
Peter Linde.
Andreas Schulmann.
Caspar Sarring.
Ferdinand Strauch.
Leopold Janſohn.
Michael Krauſe.
Reinhold Sommer.
David Dubowitz jun.
Carl Friedrich Weitzel.
Alexander Träger.
Reinhold Dahl.
Nicolaus Jürgens.
Heinrich Bührmann.
Johann Wilhelm Stein.
Joſeph Wilhelm Friedrich Ziegler.
Chriſtian Dietrich Leehr.
Joh. Guſtav Ferdinand Anderſohn.
Joh. Martin Ehlertz.
Peter Sigismund Rudolph Schönfeldt.
Jacob Johann Steltzer.

Est.
A-13319
24211

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ꝛc. ꝛc. ꝛc. ertheilet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga, auf das Ansuchen des hiesigen Liggeramtes um Bestätigung der Statuten der Wittwen- Waisen- und Sterbecasse des Liggeramtes, hiermit folgende

Resolution:

№ 4995. Daß bemeldete Statuten, da selbige nichts Widergesetzliches enthalten, vielmehr die Festsetzungen derselben dem Zwecke angemessen erscheinen, wie hiemit geschieht, obrigkeitlich zu bestätigen seien.

Gegeben Riga Rathhaus den 12. December 1835.

A. Tunzelmann,
Ober-Secretär.